

## Vorzeitige Besitzeinweisung

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein

- Der Enteignungskommissar -

vom 21. April 2026

Aktenzeichen IV 326-144.4-7.1-55-14/26

Zur Entscheidung über den Antrag auf Einleitung eines vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahrens für die mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.07.2025 (Az.: AfPE L-PFV 380-kV-Ltg Lübeck-Göhl) festgestellte Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Abschnitt Raum Lübeck-Raum Göhl (LH-13-115) einschließlich teilweiser Mitnahme und teilweisem Rückbau der 110-kV-Freileitung Siems-Göhl (LH-13-115) mit Abzweigen und weiteren Maßnahmen bezüglich der Teilflächen des nachstehend bezeichneten Grundeigentums

Grundbuch	Blatt	Flurstück	Flur	Gemarkung	Etwafläche (dauerhaft) in qm
Ratekau	1960	29	0	Neuhof-Ruppersdorf	70

eingetragener Eigentümer: DB InfraGo AG, Frankfurt am Main

führt das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport eine Online-Konsultation durch.

Grundlage des Verfahrens ist das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) i.V.m. dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum (LenteignG).

Nach § 25 LEnteignG ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Besitzeinweisungsverfahren vorgesehen.

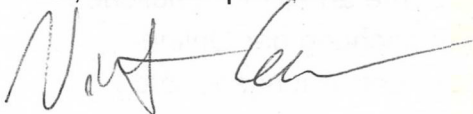
Die mündliche Verhandlung wird gemäß § 86 c Abs. 1 Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) durch eine Online-Konsultation ersetzt.

1. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten Informationen bis einschließlich **22.05.2026, 12.00 Uhr** im Internet kennwortgeschützt zugänglich gemacht.
2. Entsprechend der Regelung aus § 86c Abs. 2 LVwG und § 86b LVwG wird die individuelle Benachrichtigung derjenigen, die zur Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung berechtigt sind, durch öffentliche Bekanntmachung der Online-Konsultation ersetzt. Die Antragsgegnerin sowie die der Enteignungsbehörde bekannten und vom Verfahren betroffenen Nebenberechtigten werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt und erhalten die Antragsunterlagen sowie die Zugangsdaten.

3. Den Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis vom **04.05.2026 bis zum 22.06.2026, 12.00 Uhr** schriftlich oder elektronisch zu äußern (§ 86c Abs. 2 LVwG)  
- Postadresse: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Enteignungsbehörde, Postfach 7125, 24171 Kiel; Fax-Nr. 0431/988-614 3122; Aktenzeichen: IV 325-144.4-7.1-55-14/26 / E-Mail-Adresse: enteignungsbehoerde@im.landsh.de (eine einfache Email reicht aus)
4. Diejenigen, denen ein Recht an dem o. a. Grundstück zusteht (Beteiligte) werden nach § 25 Abs. 4 LEnteigG aufgefordert, ihr Recht in der Online-Konsultation wahrzunehmen. Zur Teilnahme berechtigt sind neben den in Nr. 2 genannten Unternehmen und Personen auch sonstige Betroffene, deren besitzrechtliche Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können bei dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (Kontakt Daten siehe Ziff. 3.) rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Betroffenheit zum Aktenzeichen: IV 325-144.4-7.1-55-14/26 den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.
5. Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zu geben, soweit die Vollmacht im Verfahren noch nicht vorgelegt wurde.
6. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation entstehen, können nicht erstattet werden.
7. Aufgrund der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Online-Konsultation im o.g. Verfahren die erhobenen Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das vorliegende Verfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Enteignungsbehörde kann die Daten an die Antragstellerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Antragstellerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Ich weise darauf hin, dass auch bei Nichtabgabe einer Stellungnahme über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden wird.

Kiel, den 21. April 2026



Dr. Vincent Göbbel

- Enteignungskommissar -

